



POLIZEI
Hamburg

W 1112 23
W 1112 232-0
W 1112 6
WIRV 6

PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde
PK382-StVB
Scharbeutzer Straße 15
22147 Hamburg

Bezirksamt
Hamburg Wandsbek
Management des öffentl. Raumes, W/MR -G-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Telefon
Fax
Sachbearbeiter/r

Bezirksamt Wandsbek

Datum 27.07.2020
Aktenzeichen 038/8V/0468093/2020

Eing.: 31. JULI 2020
17120-03.08.20
Management des öffentlichen Raumes

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Eckenerstraße

Tomido

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Eckenerstraße

folgendes an:

- Kenntlichmachung der Durchlässigkeit einer Sackgasse für Fußgänger und Radfahrer
- Bordsteinabsenkung in der Sackgasse zum Verbindungsweg Richtung Stein-Hardenberg-Straße
- Aufstellen von zwei VZ 1022-10: eines am Ende der Sackgasse Eckenerstraße am Beginn des Durchgangs, das zweite am Ende des Durchgangs Ecke Stein-Hardenberg-Straße

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Austausch eines bestehenden VZ 357 StVO gegen VZ 357-50 StVO und Ausrichtung des alten VZ-Trägers
- Bordsteinabsenkung auf einer Breite von 1,5 m am Durchgang am Ende der Sackgasse Richtung zur Stein-Hardenberg-Straße
- Aufstellen von zwei VZ 1022-10 an o. g. Orten (siehe Skizze)

3 Begründung

Am Ende der Sackgasse Eckenerstraße befindet sich ein Verbindungsweg, welcher aufgrund seiner ausreichenden Breite für Fußgänger und Radfahrer freigegeben werden soll. Dieser Umstand soll zu Beginn der Sackgasse durch die Bestandsbeschilderung ersichtlich sein. Für die Radverkehrsführung ist eine Erlaubnis durch VZ 1022-10 sowie eine Bordsteinabsenkung in der Sackgasse Eckenerstraße erforderlich.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

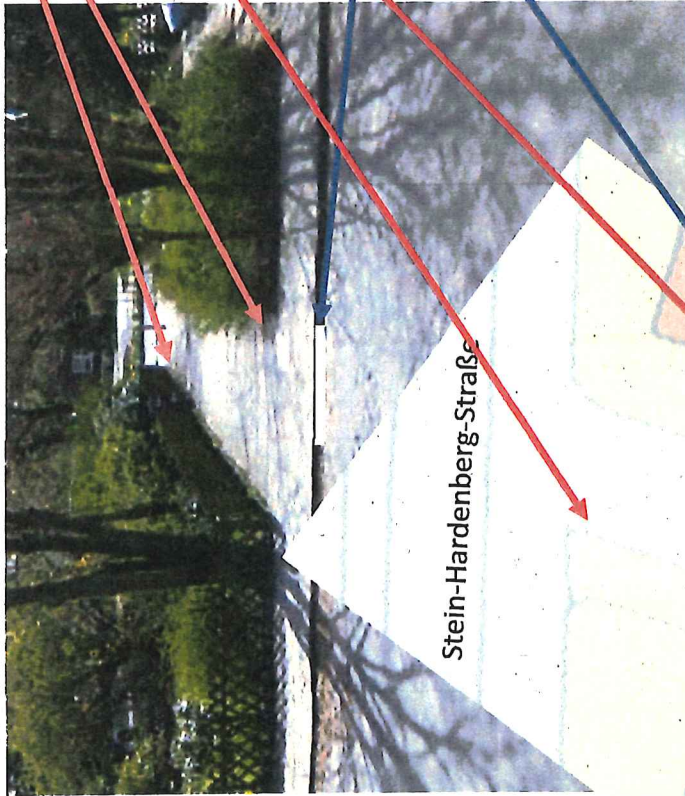
5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Eckenerstraße

Am Beginn und Ende des Verbindungswegs
in der Sackgasse Euckenerstraße
VZ 1022-10 aufstellen



Stein-Hardenberg-Straße

Bordsteinabsenkung auf 1,5 Meter Breite



Bestehendes VZ 357 gegen VZ 357-50 StVO austauschen,
VZ-Träger gerade ausrichten



POLIZEI
Hamburg

W/112 ZS
W/112 232E
W/112 G
WIRV G

PK372-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

Bandwikerstraße 37-39
PK372-StVB
Am Alten Posthaus 6
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
MR - G
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Telefon
Fax

Sachbearbeiter

Datum 18.08.2020

Aktenzeichen 037/8V/0508534/2020

Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

135 120 - 26.08.21

**Böhmestraße ggü. Nr. 1,
Auftragen einer Grenzmarkierung**

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

Aufgrund des § 45 Abs. 1, Nr. 6 StVO ordnet das Polizeikommissariat 37
-Straßenverkehrsbehörde- in der Böhmestraße, zwischen Schädlerstraße und dem
bestehenden Haltverbot -VZ 283 StVO-, das Auftragen einer Grenzmarkierung an.

Die Maßnahme erfordert

- das Auftragen einer Grenzmarkierung

Begründung:

Trotz intensiver Überwachungsmaßnahmen kommt es durch Falschparker vermehrt zu Behinderungen zwischen Ein- und Abbiegenden Fahrzeugen, sowie der Schulbusse, für die ein Einbiegen aus der Schädlerstraße, aufgrund des erforderlichen Radius, nicht mehr möglich ist. Durch das Auftragen der Grenzmarkierung soll das bestehende Verbot verdeutlicht werden. Sollte diese Maßnahme nicht greifen, sind ggf. bauliche Veränderungen erforderlich.

Dieses Schriftstück ist nach § 37 Absatz 5 Satz 1 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HbgVwVfG) bei elektronischen Versand (E-Mail, Telefax etc.) auch ohne Unterschrift gültig.

Um die Übersendung des Erledigungsvermerks wird gebeten.



POLIZEI
Hamburg

PK372-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
MR - G
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Dienststelle Bandwikerstraße 37-39
PK372-StVB
Am Alten Posthaus 6
22041 Hamburg

Telefon
Fax

Sachbearbeiter

Datum 18.08.2020

Aktenzeichen **037/8V/0508534/2020**

Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

**Böhmestraße ggü. Nr. 1,
Auftragen einer Grenzmarkierung**

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

Aufgrund des § 45 Abs. 1, Nr. 6 StVO ordnet das Polizeikommissariat 37
–Straßenverkehrsbehörde– in der Böhmestraße, zwischen Schädlerstraße und dem
bestehenden Haltverbot –VZ 283 StVO–, das Auftragen einer Grenzmarkierung an.

Die Maßnahme erfordert

- das **Auftragen einer Grenzmarkierung**

Begründung:

Trotz intensiver Überwachungsmaßnahmen kommt es durch Falschparker vermehrt zu Behinderungen zwischen Ein- und Abbiegenden Fahrzeugen, sowie der Schulbusse, für die ein Einbiegen aus der Schädlerstraße, aufgrund des erforderlichen Radius, nicht mehr möglich ist. Durch das Auftragen der Grenzmarkierung soll das bestehende Verbot verdeutlicht werden. Sollte diese Maßnahme nicht greifen, sind ggf. bauliche Veränderungen erforderlich.

Dieses Schriftstück ist nach § 37 Absatz 5 Satz 1 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HbgVwVfG) bei elektronischen Versand (E-Mail, Telefax etc.) auch ohne Unterschrift gültig.

Um die Übersendung des Erledigungsvermerks wird gebeten.



POLIZEI
Hamburg

WIR 23
WIR 232-0
WIR G
WIR G

PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

PK382-StVB

Bezirksamt
Hamburg-Wandsbek - Tiefbauabteilung-
W/MR - G
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Telefon

Scharbeutzer Straße 15

22147 Hamburg

Fax

Sachbearbeiterin

Eing.: 27. AUG. 2020

Datum

21.08.2020

Verkehrsraum

Aktenzeichen

038/8V/0531531/2020

Management
268120-31.08.20

STRASSENVERKEHR: BEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Hörnümstraße zwischen der Kehre und der Willöperstraße

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Hörnümstraße zwischen der Kehre und der Willöperstraße

folgendes an:

Freigabe des Verbindungsweges zwischen Kehre und Willöperstraße für den Radverkehr

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Ersetzen der beiden VZ 250 StVO am Beginn des von der Kehre abzweigenden Verbindungsweges und am Ende in Höhe Willöperstraße jeweils durch ein VZ 260 StVO.
- Austausch des VZ 357 StVO gegen das VZ 357-50 StVO in Höhe Hörnümstraße/ Walddörferstraße

3 Begründung

Der von der Kehre abzweigende Verbindungsweg zur Willöperstraße war aufgrund seiner Breite von 4,50 m bereits in der Vergangenheit bis 1992 für den Radverkehr freigegeben. Seit 1994 ist er für den Anliegerverkehr mit Fahrzeugen bis 2,8 t Gesamtgewicht gewidmet. Aus heutiger Sicht spricht nichts gegen eine Nutzung durch Radfahrer. Durch das Aufstellen des VZ 260 StVO wird dieses ermöglicht.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)



POLIZEI
Hamburg

W/HR 23
W/HR 232-0
W/HR G
WIKV G

PK312-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
W / MR-G
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Dienststelle Straßenverkehrsbehörde
PK312-StVB
Oberaltenallee 42
22081 Hamburg

Telefon
Fax
Sachbearbeiterin
Zimmer

Datum 25.08.2020
Aktenzeichen 031/8V/0547989/2020
Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

275/20-09.09.21

STRASSENVERKEHRSE HÖRDLICHE ANORDNUNG

Eilbeker Weg zwischen Wagnerstraße und Schellingstraße

1 Anordnung

Das PK312-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Eilbeker Weg zwischen Wagnerstraße und Schellingstraße

folgendes an:

Einrichten einer Tempo-30-Strecke vor der Kita Paule und Max (Eilbeker Weg 39) sowie vor der Kita Eilbeker Weg (Eilbeker Weg 53)

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Aufstellen von 3 Schilderkombinationen mit VZ 274-30, VZ 1012-51 (Kindergarten), VZ 1042-33 (Mo-Fr, 6-19h). Die Verkehrszeichen sind dabei auf einer Trägertafel gemäß der Vorlage der BIS -A32- (siehe Anlage) auszuführen.

Zu den Standorten siehe VZ-Plan. Der VZ-Plan ist Bestandteil dieser Anordnung.

3 Begründung

Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung vom 30.11.2016 (BGBl I S. 2848) wurden die Möglichkeiten für die Anordnung von innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Z 274) erweitert. Sie ermöglicht solche Beschränkungen auf Straßen des überörtlichen Verkehrs oder auf weiteren Vorfahrtsstraßen (Z 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen

1. allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen,
2. Kindergärten und Kindertagesstätten, aber auch vor
3. Alten- und Pflegeheimen oder
4. Krankenhäusern

auch ohne den ansonsten nach § 45, Absatz 9, Satz 3 StVO insbesondere für Beschränkungen des fließenden Verkehrs erforderlichen Nachweis einer besonderen Gefahrenlage.

In den Straßen Eilbeker Weg 39 und Eilbeker Weg 53 befindet sich der Kindergarten (Kita Paule und Max + Kita Eilbeker Weg).

Der Haupteingang der Kindergärten befindet sich direkt vor Hausnummer 39/53.

Nach Maßgabe der Hamburger Richtlinien zur Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (HRVV) vom 30.04. 2018 (A30 / 751.20-32-00006) wird im Bereich des Kindergartens eine Geschwindigkeitsbeschränkung von Tempo 30, vom Eingang des Kindergartens in beide Richtungen auf einer Länge von jeweils ca. 150 m angeordnet.

4

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

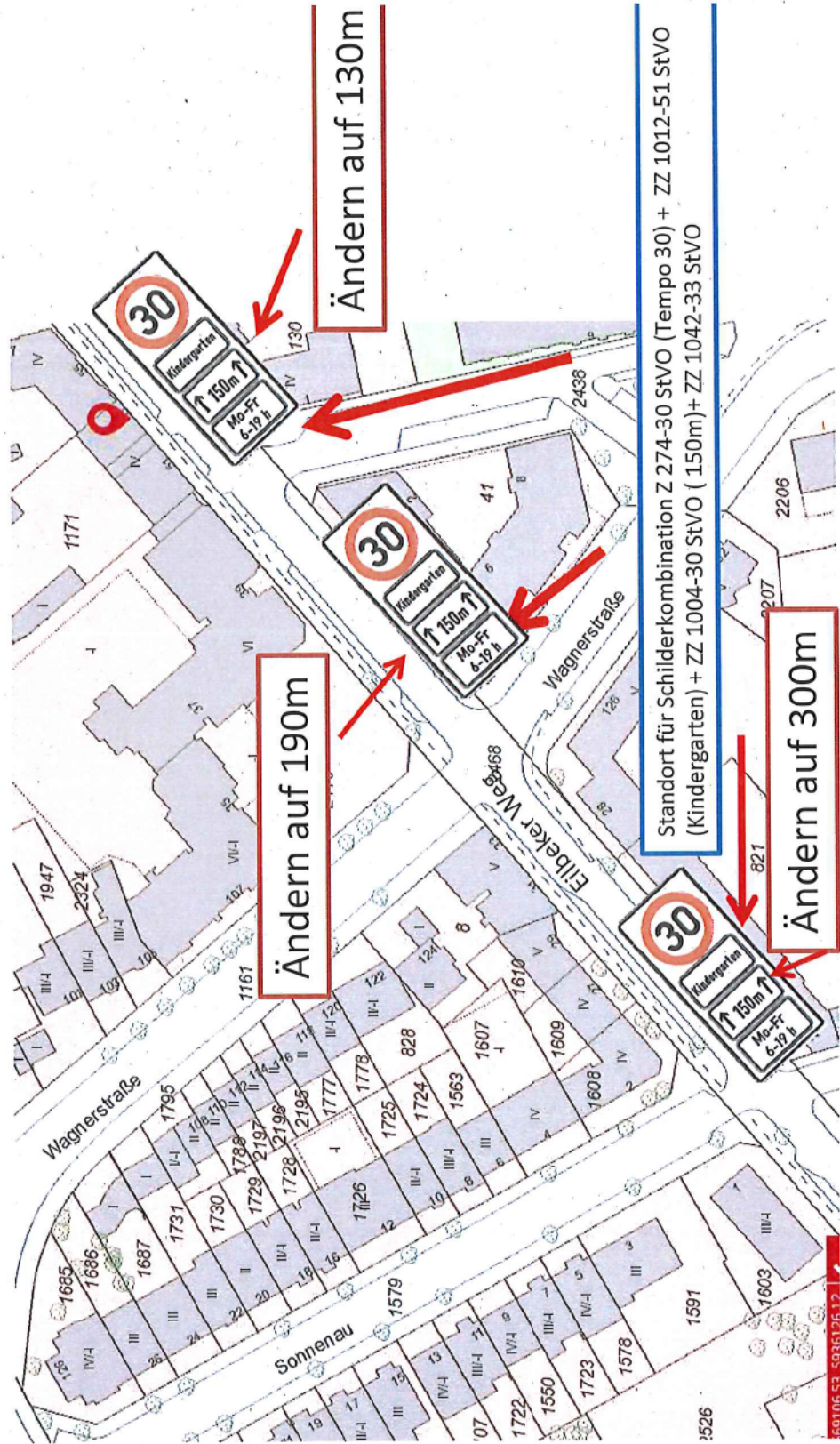
1 Verkehrszeichenplan Blatt 1-2

Verteiler

BA Hamburg-Nord, MR 2

Ablage

VZ-Plan zu Az.: 031/8V/547989/2020, Tempo 30-Strecke Eilbeker Weg (Aufstellungsort 2x Wagnerstraße, Sonnenau)





POLIZEI
Hamburg

WIKR 25
WIKR 232-0
WIKR G
WIKR G

PK312-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle
Straßenverkehrsbehörde
PK312-StVB
Oberaltenallee 42
22081 Hamburg

Firma
W / MR-G
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Telefon
Fax
Sachbearbeiterin
Zimmer

Datum
25.08.2020

Aktenzeichen
031/8V/0539031/2020

Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

276120-09.09.21

STRASSENVERKEHRSBE **ÖRDLICHE ANORDNUNG**

Eilbektal zwischen Maxstraße und Vor **ssen-Straße**

1 Anordnung

Das PK312-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Eilbektal zwischen Maxstraße und Von-Essen-Straße

folgendes an:

Einrichten einer Tempo-30-Strecke vor der Ev. Kita Versöhnungskirche

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Aufstellen von 2 Schilderkombinationen mit VZ 274-30, VZ 1012-51 (Kindergarten), VZ 1042-33 (Mo-Fr, 6-19h). Die Verkehrszeichen sind dabei auf einer Trägertafel gemäß der Vorlage der BIS -A32- (siehe Anlage) auszuführen.

Zu den Standorten siehe VZ- Plan. Der VZ- Plan ist Bestandteil der Anordnung.

3 Begründung

Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung vom 30.11.2016 (BGBl I S. 2848) wurden die Möglichkeiten für die Anordnung von innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Z 274) erweitert. Sie ermöglicht solche Beschränkungen auf Straßen des überörtlichen Verkehrs oder auf weiteren Vorfahrtsstraßen (Z 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen

1. allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen,
2. Kindergärten und Kindertagesstätten, aber auch vor
3. Alten- und Pflegeheimen oder
4. Krankenhäusern

auch ohne den ansonsten nach § 45, Absatz 9, Satz 3 StVO insbesondere für Beschränkungen des fließenden Verkehrs erforderlichen Nachweis einer besonderen Gefahrenlage.

In der Straße Eilbektal 15 befindet sich der Kindergarten (Ev. Kita Versöhnungskirche). Der Haupteingang des Kindergartens befindet sich direkt vor Hausnummer 15.

Nach Maßgabe der Hamburger Richtlinien zur Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (HRVV) vom 30.04. 2018 (A30 / 751.20-32-00006) wird im Bereich des Kindergartens eine Geschwindigkeitsbeschränkung von Tempo 30, vom Eingang des Kindergartens in beide Richtungen auf einer Länge von jeweils ca. 150 m angeordnet.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

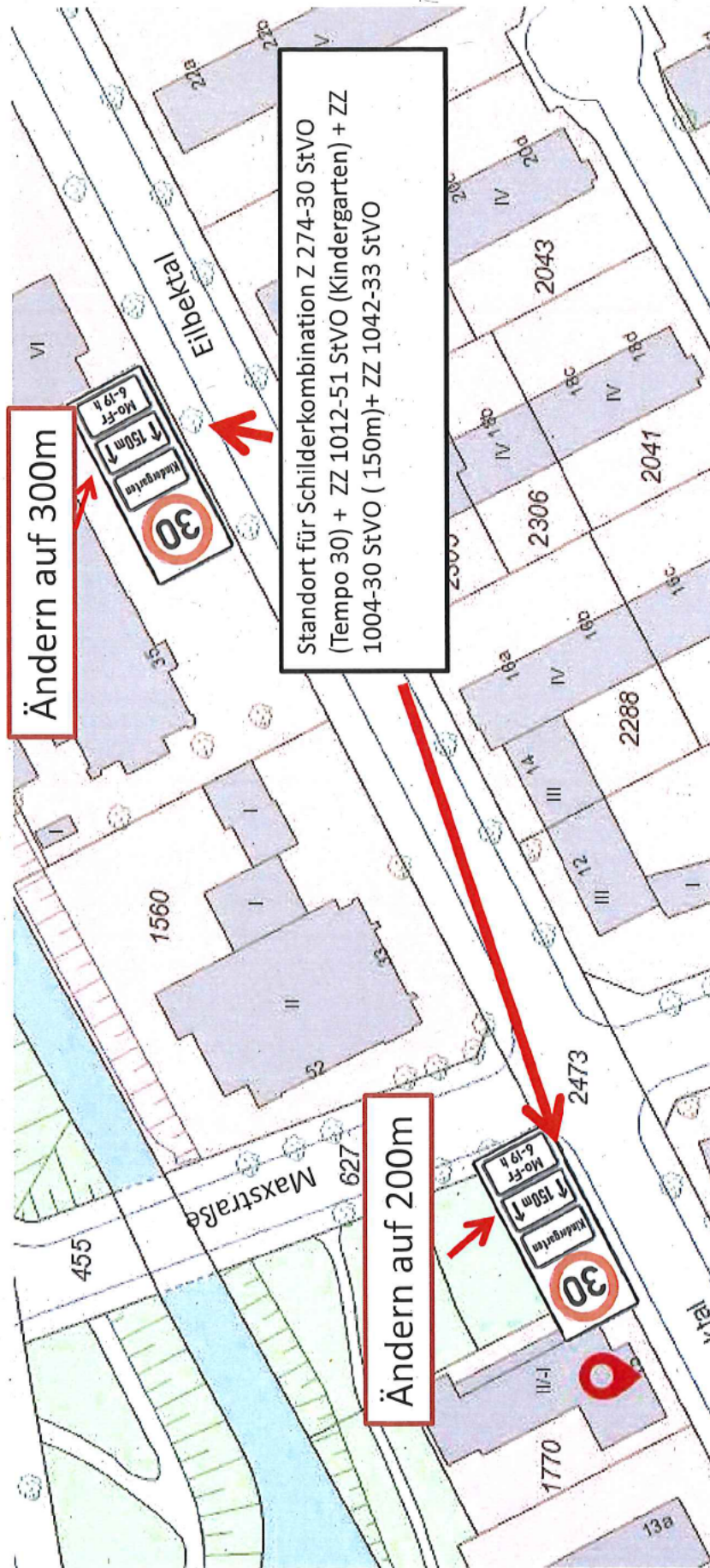
1 Verkehrszeichenplan Blatt 1-2

Verteiler

BÄ Hamburg-Nord, MR 2

Ablage

VZ-Plan zu Az.: 031/8V/539031/2020, Tempo 30-Strecke Eilbektal
(Aufstellungsort i. H. Eilbektal 35+ Maxstraße)



Eing.: 10. SEP. 2020

Management des öffentlichen Raumes

PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
Hamburg/Wandsbek - Tiefbauabteilung-
W/MR G -2-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg



POLIZEI
Hamburg

Straßenverkehrsbehörde
Dienststelle PK382-StVB
Scharbeutzer Straße 15
22147 Hamburg

Dienststelle

Telefon

Fax

Sachbearbeiterin

Datum 08.09.2020

Aktenzeichen 038/8V/0574758/2020

WIRV 23
WIRV 232-E
WIRV G
WIRV G

277/20 - M.09.20

STRASSENVERKEHRSE HORDLICHE ANORDNUNG

Jenfelder Straße zw. Hausnummer 10 (Thingsberg) und Nr. 4

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Jenfelder Straße zw. Hausnummer 18 (Thingsberg) und Nr. 4

folgendes an:

Einheitliches Gehwegparken

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Aufstellen eines VZ 283-10 StVO Jenfelder Straße hinter der Einmündung Thingsberg
- Aufstellen eines VZ 283-20 StVO Höhe Jenfelder Str. 18 (vor der Zufahrt)
- Aufstellen eines VZ 315-66 StVO vor Nr. 18 (hinter der Zufahrt)
- Entfernen der Sperrflächenmarkierung vor Nr. 12
- Austausch der roten, bzw. grauen Pflastersteine gegen Asphalt vor Nr. 12 und Nr. 4
- Markieren des Gehwegparkens von Nr. 18 - 12

3 Begründung

In der Jenfelder Straße zwischen den Hausnummern 4 – 10 ist Gehwegparken angeordnet. Zwischen den Hausnummern 12 – 16 müssen die Fahrzeuge am rechten Fahrbahnrand auf der Fahrbahn parken. Diese parkenden Fahrzeuge versperren die Sicht des Fahrzeugführers, der aus dem Thingsberg in die Jenfelder Straße einbiegen möchte.

Die Maßnahme wurde mit dem zuständigen Wegewart bei einem gemeinsamen Ortstermin abgesprochen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage



POLIZEI
Hamburg

W/MR 23

W/MR 232-0

W/MR G

WIRVG

PK312-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
W / MR G
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Dienststelle Straßenverkehrsbehörde
PK312-StVB
Oberaltenallee 42
22081 Hamburg

Telefon
Fax
Sachbearbeiterin

Datum 02.09.2020
Aktenzeichen 031/8V/0559677/2020

280120 - M. 09.21

STRASSENVERKEHRSBEIÖRDliche ANORDNUNG

Leibnitzstraße 3 - 6 (Kehre)

1 Anordnung

Das PK312-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Leibnitzstraße 3 - 6 (Kehre)

folgendes an:

Abbauen des eingeschränkten Haltverbots

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Entfernen der Beschilderung 2x 286-11 StVO+ 286-21 StVO

3 Begründung

Durch Anwohner des Wohnhauses Leibnitzstraße wurde mitgeteilt, dass das dort befindliche eingeschränkte Haltverbot immer zum Parken genutzt wird. Eine Überprüfung auch der Aktenlage am PK 31 bestätigte, dass dieses eingeschränkte Haltverbot nicht vonnöten ist. Durch das Entfernen der Beschilderung werden dauerhaft neue Parkstände geschaffen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

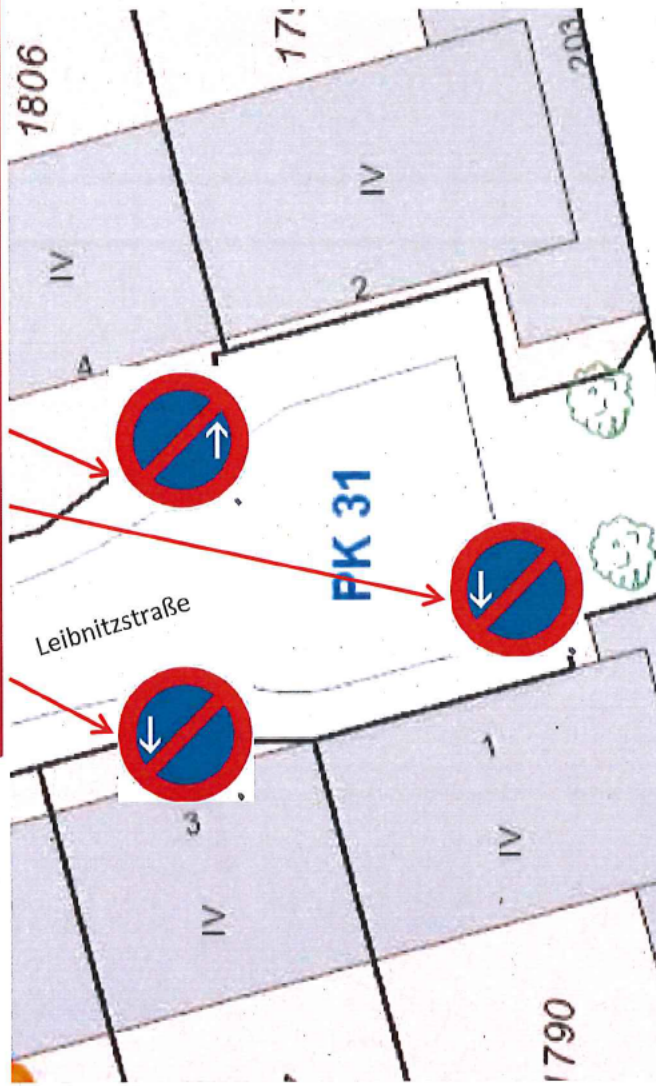
Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

VZ- Plan zum Az.: 31/8V/559677/2020

Leibnitzstraße 3-6 (Kehre)

Entfernen des VZ-Trägers und die VZ 286-11
StVO + VZ 286-21 StVO





POLIZEI
Hamburg

W/HR 23

W/HR 232

W/HR 6

W/HR 6

PK372-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle PK372-StVB
Am Alten Posthaus 6
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
Management des öffentlichen Raums -
W/HR-G-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Telefon
Fax

Sachbearbeiter

Datum 10.09.2020

Aktenzeichen 037/8V/0579690/2020

Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

28/120 - M.09.2

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

Ort: Lesserstraße (von Wendemuthstraße bis Pillauer Straße in nördlicher Richtung)

Rechtsgrundlage: § 45 i.V.m. §2 Straßenverkehrsordnung (StVO)

Regelung: Aufhebung der „Servicelösung“ (Radfahrer frei)

Anlass: Rücknahme einer bestehenden Regelung

Begründung: Das PK 372 hat die, nach Wegordnung der Radwegbenutzungspflicht angeordnete, „Servicelösung“ (Radfahrer frei auf Gehwegen) erneut überprüft und festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden.

Durchzuführende Maßnahmen: Abbau folgender Verkehrszeichen in Richtung Norden

- Lesserstraße/Wiemannweg: VZ239 StVO und VZ 1022-10 StVO
- Lesserstraße Nr.4-6: VZ 1022-10 StVO
- Lesserstraße/Hinschenfelder Straße: VZ 1022-10 StVO
- Lesserstraße/Goldlackweg: VZ 1022-10 StVO
- Lesserstraße/Immergrünweg; VZ 1022-10 StVO

Um die Zusendung eines Erledigungsvermerks wird gebeten.

Diese Anordnung ist nach § 37 Absatz 5 Satz 1 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HbgVwVfG) bei elektronischem Versand (E-Mail, Telefax etc.) auch ohne Unterschrift gültig.



POLIZEI
Hamburg

WIKR 23
WIKR 232-E
WIKR G
WIKR G

PK372-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle PK372-StVB
Am Alten Posthaus 6
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
Management des öffentlichen Raums -
W/MR -G-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Telefon
Fax

Sachbearbeiter

Datum 10.09.2020
Aktenzeichen 037/8V/0579846/2020
Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

279120 - M. 09.21

Straßenverkehrsbehördlich Anordnung

Ort: Wendemuthstraße (von Kranichfeldstraße bis Lesserstraße)

Rechtsgrundlage: § 45 i.V.m. §2 Straßenverkehrsordnung (StVO)

Regelung: Aufhebung der „Servicelösung“ (Radfahrer frei)

Anlass: Rücknahme einer bestehenden Regelung

Begründung: Das PK 372 hat die, nach Wegordnung der Radwegbenutzungspflicht angeordnete, „Servicelösung“ (Radfahrer frei auf Gehwegen) erneut überprüft und festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden.

Durchzuführende Maßnahmen: Abbau in Richtung Norden:

- Wendemuthstraße/Kranichfeldstraße: VZ 239 SVO und VZ 1022-10 StVO
- Wendemuthstraße/Hogrevestraße: VZ 239 SVO und VZ 1022-10 StVO
- Wendemuthstraße/Waldörferstraße: VZ 239 StVO und VZ 1022-10 StVO

Abbau in Richtung Süden:

- Wendemuthstraße gegenüber Haus-Nr.47/49: VZ 239 StVO und VZ 1022-10 StVO
- Wendemuthstraße, an der Wandsebrücke: VZ 239 StVO und VZ 1022-10 StVO

Um die Zusendung eines Erledigungsvermerks wird gebeten.

Diese Anordnung ist nach § 37 Absatz 5 Satz 1 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HbgVwVfG) bei elektronischem Versand (E-Mail, Telefax etc.) auch ohne Unterschrift gültig.



POLIZEI
Hamburg

W/MR 23
W/MR 2320
W/MR G

PK372-SIVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle PK372-SIVB
Am Alten Posthaus 6
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
Management des öffentlichen Raums -
W/MR-G-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Telefon
Fax

Sachbearbeiter

Datum 10.09.2020
Aktenzeichen 037/8V/0580594/2020
Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

278/20 - 11.09.20

Straßenverkehrsbehörde **ne Anordnung**

Ort: Holzmühlenstraße

Rechtsgrundlage: § 45 i.V.m. §2 Straßenverkehrsordnung (StVO)

Regelung: Aufhebung der „Servicelösung“ (Radfahrer frei)

Anlass: Rücknahme einer bestehenden Regelung

Begründung: Das PK 372 hat die, nach Wegordnung der Radwegbenutzungspflicht angeordnete, „Servicelösung“ (Radfahrer frei auf Gehwegen) erneut überprüft und festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden.

Durchzuführende Maßnahmen: Fahrtrichtung Norden

- Holzmühlenstraße / Wandsbeker Zollstraße: Abbau VZ 1022-10 StVO
- Holzmühlenstraße / Holzmühlenstieg: Abbau VZ 1022-10 StVO
- Holzmühlenstraße 27: Abbau VZ 1022-10 StVO
- Holzmühlenstraße / Auf dem Königslande: Abbau VZ 1022-10 StVO
- Holzmühlenstraße / Hinschenfelder Straße: Abbau VZ 1022-10 StVO und Radwegfurt
- Holzmühlenstraße / Hochstraße: Abbau VZ 1022-10 StVO und Radwegfurt

Fahrtrichtung Süden

- Holzmühlenstraße gegenüber Haus-Nr.109: Abbau VZ 1022-10 StVO
- Holzmühlenstraße gegenüber Haus-Nr.99: Abbau VZ 1022-10 StVO
- Holzmühlenstraße / Friedrich-Ebert-Damm: Abbau VZ 1022-10 StVO
- Holzmühlenstraße / Hinschenfelder Straße: Abbau VZ 1022-10 StVO und Radwegfurt
- Holzmühlenstraße / Auf dem Königslande: Abbau VZ 1022-10 StVO
- Holzmühlenstraße / Walddörferstraße: Abbau VZ 1022-10 StVO
- Holzmühlenstraße in Höhe Wandsebrücke: Abbau VZ 1022-10 StVO
- Holzmühlenstraße / Holzmühlenstieg: Abbau VZ 1022-10 StVO

Um die Zusendung eines Erledigungsvermerks wird gebeten.

Diese Anordnung ist nach § 37 Absatz 5 Satz 1 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HbgVwVfG) bei elektronischem Versand (E-Mail, Telefax etc.) auch ohne Unterschrift gültig.